

Münster, 15. Juni 2020

Liebe Vorstände und Leitungen,
die unten zitierte Information hatten wir Euch am 14. Mai 2020 geschickt. Inzwischen hat der Bundestag das entsprechende Gesetz mit Wirkung zum 01. Juli 2020 beschlossen. Für bereits laufende Ausbildungen gibt es eine Übergangsregelung.

Daraus ergibt sich:

* Alle **ab 01.07.2020** neu abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildungsverträge sind **sozialversicherungspflichtig**.

* Alle bereits vor dem 01.07.2020 **bestehenden** praxisintegrierten Ausbildungsverträge, für die **bereits Sozialabgaben geleistet wurden, können so bleiben**.

* Alle bereits vor dem 01.07.2020 **bestehenden** praxisintegrierten Ausbildungsverträge, für die **keine Sozialabgaben geleistet wurden**, kann der Arbeitgeber bei Zustimmung der/des Auszubildenden Beiträge **für die Zukunft zahlen**.

* Alle bereits vor dem 01.07.2020 **bestehenden** praxisintegrierten Ausbildungsverträge, für die zunächst Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, dann aber **rückwirkend abgemeldet wurden, sollten noch vor dem 30.06.2020 rückwirkend wieder angemeldet werden**.

Viele Grüße
Rainer Firgau

Sozialversicherungspflicht bei PiA (Praxisintegrierte Ausbildung) angekündigt

Grundsätzlich stehen Teilnehmer an einer schulischen Berufsausbildung nicht in einem Beschäftigungsverhältnis und unterliegen aufgrund dessen nicht der Sozialversicherungspflicht. Dies gilt auch für die praktischen Ausbildungsphasen mit einer (tariflichen) Vergütung, wenn diese im Wesentlichen durch die Schule geregelt und gelenkt und als Bestandteil der Schulausbildung anzusehen sind. Dabei ist es unerheblich, wie hoch die Ausbildungsvergütung ist.

Betriebliche Berufsausbildungen sind jedoch sozialversicherungspflichtig, was in der Praxis zu erheblichen Irritationen und zu unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Sozialversicherungspflicht geführt hat.

Nun haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und ver.di eine gesetzliche Regelung angeregt, um diese Ungleichbehandlung der schulischen und der betrieblichen Ausbildung zu beenden. Ziel ist es, auch die dualen schulischen Ausbildungen sozialversicherungspflichtig werden zu lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jetzt mitgeteilt, diese Initiative aufgreifen und in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren einbringen zu wollen. Eine gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen empfiehlt nun, im Vorgriff auf die kommende gesetzliche Regelung bereits nach Maßgabe dieser künftigen Regelung zu handeln. Zu welchem Zeitpunkt die Versicherungspflicht eintreten und ob diese rückwirkend gelten wird, ist bisher leider nicht bekannt.

Uns ist bewusst, dass durch diese Neuregelung die Beschäftigung von PiA's deutlich teurer wird als bisher (ca. 22 %), wissen aber auch um die Vorteile, die insbesondere

für die älteren Auszubildenden und Quereinsteiger*innen entstehen, die sich in Zukunft nicht mehr selber versichern müssen. Die bisherigen unterschiedlichen Bewertungen einzelner Krankenkassen und die damit entstandenen unterschiedlichen Praktiken der Träger haben zudem zu erheblichen Verunsicherungen und Ungleichbehandlungen geführt.

Wir begrüßen vor allem die Klarheit, die durch eine eindeutige gesetzliche Regelung entstehen wird und hoffen, dass durch diesen Schritt die Attraktivität dieser Ausbildungsform weiter angehoben werden kann - der Fachkräftemangel wird uns auch nach Corona weiter beschäftigen. In logischer Konsequenz müsste dann aber auch die finanzielle Ausstattung der Kitas eine entsprechende Steigerung erfahren, um den Trägern die Einstellung von PiA's zu erleichtern! **Dafür werden wir uns einsetzen!**

In Abstimmung mit unserem Kooperationspartner proVedi kommen wir zu folgender Empfehlung:

Schließt Ihr zum neuen Kitajahr neue Arbeitsverträge mit angehenden Erzieher*innen in der dualen Ausbildung (PiA) ab, solltet Ihr im Vorgriff auf die angekündigte gesetzliche Regelung für diese neuen Beschäftigungsverhältnisse Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Bereits bestehende Arbeitsverhältnisse sollten zunächst auf dem jetzigen Status belassen werden, bis geklärt ist, ab wann die Sozialversicherungspflicht gelten wird. Eventuell muss man mit Nachzahlungen rechnen.

Nachtrag:

Am 5. Juni hat der Bundesrat der Gesetzesänderung zugestimmt. In den Übergangsregelungen wird festgelegt (§ 331): „Die Regelung über die Sozialversicherungspflicht in § 5 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 gilt grundsätzlich nur für Ausbildungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden. Sie gilt mit Rückwirkung auch für Ausbildungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden, wenn für diese bereits Beiträge gezahlt worden sind. Soweit für im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Ausbildungen keine Beiträge gezahlt worden sind, beginnt die Versicherungspflicht ab Aufnahme der Beitragszahlung, wenn diese mit Zustimmung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers erfolgt.“

Handlungsbedarf besteht also nur für den Fall, dass praxisintegriert Auszubildende wegen der zwischenzeitlich bestehenden rechtlichen Unsicherheiten rückwirkend abgemeldet worden sein sollten.